

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1928.

Sitzung vom 3. Mai 1928.

836. Quartierplan. Die Baudirektion berichtet:

1. Laut Verfügung vom 10. April 1928 mußte der vom Gemeinderat Wädenswil mit Eingabe vom 13. März 1928 zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegte Quartierplan „Büelen“ zurückgewiesen werden, da er den Vorschriften in § 2 der Quartierplanverordnung nicht entsprochen hat.

Mit Schreiben vom 23. April 1928 ersucht nun der Gemeinderat Wädenswil um Wiedererwägung, trotzdem die Vorlage den Vorschriften nicht genüge, und erwähnt zur Begründung des Gesuches folgendes:

Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für die in diesen Quartierplan nicht einbezogenen, aber bestehenden oder projektierten Straßen biete heute noch gewisse Schwierigkeiten und sei für die Überbauung des Quartieres noch ohne Bedeutung.

Dann aber sei die sofortige Überbauung eines weiteren Teiles des Büelenquartiers im Inhalte von 2400 m² beabsichtigt, um die Wohnungsnot in Wädenswil weiter zu mildern. Dafür wäre die baldige Inangriffnahme der Bauarbeiten notwendig, Bedingung hierfür aber seien die im vorliegenden Quartierplan in Aussicht genommenen Grenzvereinbarungen.

Aus diesen Gründen ersucht der Gemeinderat Wädenswil um nochmalige Prüfung der Vorlage und Weiterleitung an den Regierungsrat behufs Genehmigung.

2. Das im Quartierplan behandelte Gebiet wird begrenzt von der Nordstraße, Büelenstraße, vom Büelenweg und der Neudorfstraße; für die letzteren zwei sind noch keine Baulinien aufgestellt worden entgegen § 2 der Quartierplanverordnung. Die erst zum Teil projektierte Weststraße als Verbindung u. a. der Mietgärten mit der Nordstraße erhält 11 m Baulinienabstand.

In Anbetracht der geringen Bedeutung der Weststraße auch als Quartierstraße kann der kleinere Baulinienabstand von 11 statt 12 m gemäß § 11 des Baugesetzes vom Regierungsrat gestattet werden. Dabei dürfen die an dieser Straße in Aussicht genommenen oder bereits bestehenden Gebäude keine größere Höhe als 13 m erhalten.

Die Niveaulinien sind den bestehenden Straßen angepaßt.

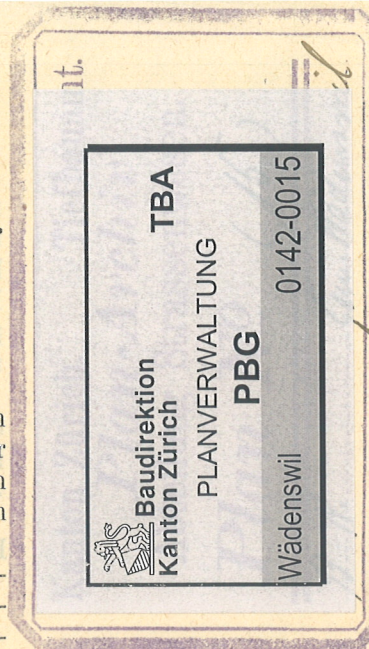
Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen sind gegen den vorliegenden Quartierplan, ausgeschrieben im Amtsblatt Nr. 16 vom 24. Februar, innert der Rekursfrist keine Einsprachen eingegangen.

In Anbetracht der vom Gemeinderat Wädenswil angeführten Gründe kann ausnahmsweise die Vorlage zur Genehmigung empfohlen werden unter der Bedingung, daß die Bau- und Niveaulinien für die übrigen bestehenden und neuen Straßen des Büelenquartiers innert Jahresfrist zur Genehmigung vorgelegt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Wädenswil vorgelegte Quar-



tierplan „Büelen“ mit den Baulinien der Weststraße wird unter der Bedingung genehmigt, daß die Bau- und Niveaulinien für die übrigen bestehenden und neuen Straßen des Büelenquartiers innert Jahresfrist gemäß § 2 der Quartierplanverordnung vom 24. Februar 1894 ebenfalls zur Genehmigung vorgelegt werden.

II. Der Gemeinderat Wädenswil wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 19, Absatz 2, beziehungsweise § 16 des Baugesetzes vom 23. April 1893 öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wädenswil unter Rückgabe der Plandoppel (2 Stück), sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Mai 1928.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller